



MERKBLATT

Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

(Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse)

Einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Studienabschlusses können Personen stellen, die im Freistaat Sachsen eine der Berufsqualifikation, unter Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“, entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Binnen eines Monats nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung.

Bei fehlenden oder fehlerhaften Antragsunterlagen setzt sich die Ingenieurkammer Sachsen schriftlich mit dem Antragsteller in Verbindung.

Die Bearbeitungsdauer des Antrages richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Innerhalb von drei Monaten wird dem Antragsteller ein Bescheid über die mögliche Anerkennung ausgehändigt. Im Rahmen der Amtshilfe erforderliche Rückfragen können zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führen. Hiervon wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ wird eine Gebühr von 360,00 Euro (40,00 EUR Grundgebühr gem. Pkt. 1 und 320,00 EUR Anerkennungsgebühr gem. Pkt. 5.1.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen) erhoben.

Die Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist im Abschnitt 5.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen vom 15.01.1997, in der zuletzt geänderten Fassung, geregelt.

Die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ gemäß dem Sächsischen Ingenieurgesetz wird dem Antragsteller nach Eingang der Verwaltungsgebühr zugesandt.

Bei Versagung oder Ablehnung des Antrags auf Anerkennung sowie Rücknahme der Antragsunterlagen werden angefallene Gebühren gemäß Abschnitt 5.1 und 6.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen vom 15.01.1997, in der zuletzt geänderten Fassung erhoben.

Bei Ihrer Antragstellung möchten wir Sie bitten, uns folgende Unterlagen zu übersenden:

1. Amtlich beglaubigte Kopie/Abschrift der in Originalsprache abgefassten Urkunde über die Verleihung eines Grades oder einer Berufsbezeichnung.
2. Amtlich beglaubigte Kopie/Abschrift der deutschen Übersetzung der unter Ziffer 1 genannten Unterlagen **(von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellt).**
3. Amtlich beglaubigte Kopie/Abschrift des in Originalsprache vollständigen Prüfungszeugnisses.
4. Amtlich beglaubigte Kopie/Abschrift der deutschen Übersetzung der unter Ziffer 3 genannten Unterlagen **(von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellt).**
5. Amtlich beglaubigte Kopie der Eheurkunde bei Namensänderung.
(Beglaubigung auch durch Standesamt)
6. Amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises, Reisepasses, Reiseausweis.
7. Amtlich beglaubigte Kopie Aufenthaltstitel, Vertriebenenausweis, Registrierschein (außer EU-Bürger)
8. Nachweis über ein beantragtes Einreisevisum (Aufenthaltstitel) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Nachweis einer Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeitgebern oder Vorlage eines Geschäftskonzeptes (§ 5 Abs. 1 S. 5 SächsIngG i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 6 SächsBQFG – Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) (außer EU-Bürger)
9. Meldebescheinigung des Wohnortes
10. tabellarischer Lebenslauf
11. Erklärung, dass noch kein Antrag auf Anerkennung bei einer anderen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gestellt wurde oder eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde



Amtlich beglaubigte Kopien

Amtliche Beglaubigungen erbitten wir durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher und Übersetzer durchführen zu lassen. Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können bei der Ingenieurkammer Sachsen, im Zuge der Anerkennung ausländischer Ingenieurdiplome, vorgelegt werden. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden diese amtlichen Beglaubigungen von deutschen Botschaften oder Konsulaten durchgeführt.

Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- **einen Abdruck des Dienstsiegels**
- **der amtliche Beglaubigungsvermerk der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt**
- **Datum der Beglaubigung**
- **die Unterschrift der beglaubigenden Person.**

Weiter bitten wir darauf zu achten, dass bei Kopien aus mehreren Einzelblättern nachgewiesen wird, dass jede Seite von demselben Dokument stammt, welches amtlich beglaubigt werden soll. Sämtliche Einzelblätter sollten hierbei übereinander gelegt, geheftet und überstempelt werden, so dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegels zu erkennen ist. Somit reicht diese eine amtliche Beglaubigung für sämtliche Einzelblätter.

Falls jede Seite einzeln beglaubigt wird, so ist darauf zu achten, dass auf jeder Seite des Originals der Name des Antragstellers hinterlegt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss auf dem Beglaubigungsvermerk der Name aufgenommen werden. Bei Beglaubigungen von Vorder- und Rückseite, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen. Ansonsten muss zur korrekten Antragstellung die amtliche Beglaubigung aller Einzelseiten vorgenommen werden.

Ist die amtliche Beglaubigung unzureichend, kann der Antrag auf Grund seiner formellen Unvollständigkeit nicht bearbeitet werden. Wir bitten Sie, amtliche Beglaubigungen nicht wieder zu kopieren, der Stempel wie auch die Unterschrift müssen im Original sein.

Bei der Übersetzung der Diplomurkunde muss der Name der Universität wie auch der Studiengang bzw. der Abschluss in lateinischer und in der Schrift der Amtssprache des Originaldokumentes angegeben werden. Wir bitten Sie, keine Originaldokumente einzureichen.

Amtlich beglaubigte Dokumente dürfen nicht in Kopie eingereicht werden. Wir bitten Sie, uns die Originalbescheinigungen mit dem Beglaubigungsvermerk zukommen zu lassen.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte an die:

**Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10
01067 Dresden**